

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freibadinitiative Hiddesen e. V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

- (2) Sitz des Vereins ist Detmold.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung des Freibades Hiddesen und der damit verbundenen Infrastruktur. Er fördert die Jugendarbeit und den Schwimmsport. Ferner soll die Verbundenheit der Einwohner Hiddesens untereinander gefördert werden.

- (2) Der Verein kann Veranstaltungen im und im Zusammenhang mit dem Freibad durchführen, kann Verwaltungsaufgaben übernehmen, die das Bad betreffen und kann Unterhaltungsarbeiten im Freibad durchführen. Er trifft ferner alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinenden Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche Person, die Vereine, Gruppen und Organisationen des Ortsteiles Hiddesen und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (2) Schulpflichtige, studierende oder in Ausbildung befindliche erwachsende Kinder bleiben bis einschl. 26 Jahre in der Familienmitgliedschaft, sofern sie noch unter der elterlichen Anschrift gemeldet sind.

- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, die mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein, falls das Mitglied in erheblichem Umfang gegen Vereinsinteressen verstoßen hat,
 - c. durch den Tod des Mitglieds.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- a. der geschäftsführende Vorstand,
- b. der erweiterte Vorstand,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter(in), dem/der Schriftführer(in), dem/der Pressewart(in) und dem/der Kassenwart(in) und seinem/seiner Stellvertreter(in). Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von dem/der ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr,
 - b. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - c. Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Beisitzer(innen),

- d. Wahl der zwei Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - g. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den erweiterten Vorstand,
 - h. Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit der Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Stimmberechtigten mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks. Diese erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Das Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung hierüber. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beitragsgruppen sind:
- a. Erwachsene Einzelmitglieder,
 - b. Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten,
 - c. Vereine, Gruppen, Organisationen, juristische Personen.

(3) Aus wichtigem Grund kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag erlassen.

§ 9 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 und die Festlegung von Vertragsbeginn, -inhalt und -ende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung an Dritte vergeben.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung berechtigt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben zwingend das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattung wird nur

gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

- (7) Weitere Einzelheiten kann eine die Finanzordnung des Vereins regeln, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird und ihrer Änderungsbefugnis unterliegt.

§ 10 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (2) Als Mitglied von Sportverbänden kommt der Verein seiner Verpflichtung zur Übermittlung bestimmter personenbezogene Daten an diese Verbände nach, soweit diese unbedingt notwendig sind.
- (3) Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung von Verträgen erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an Versicherungsunternehmen mit denen er Verträge geschlossen hat, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem satzungsgemäßen Betrieb sowie bei Ehrungen und Geburtstagen seiner Mitglieder kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien nur übermitteln. Über beabsichtigte Veröffentlichungen informiert der Verein das Mitglied vorher mit angemessener Frist.
- (5) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Der Widerspruch kann im Einzelfall oder allgemein ausgesprochen werden. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Detmold, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Vorhaben im Ortsteil Hiddesen zu verwenden hat.

Festgestellt am 7. Juni 1994,

geändert am 18.11.2002, 07.03.2011, 05.03.2012, 04.03.2013 und 07.03.2016